

Vorschrift	Wen betrifft es ?	Was ist zu tun?
Abfallanzeige- und – erlaubnis-Verordnung (AbfAEV)	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebe, die Abfälle im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit befördern (z.B. Baubetriebe, die Abfälle von den Baustellen mit zurücknehmen oder selbst zur Entsorgung befördern) • Betriebe, die im Rahmen freiwilliger oder verordneter Rücknahmen gefährliche Abfälle befördern (z.B. Elektrobetriebe, die Großgeräte vom Kunden zurückbefördern) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Mengen unterhalb von 2 t gefährlicher Abfälle und/oder Mengen unterhalb von 20 t nicht gefährlicher Abfälle ---- nichts zu tun • Werden die obigen Mengen überschritten, ist eine einmalige Anzeige unter https://einreichen.eaev-formulare.de/intelliform/forms/AbfAEV/AbfAEV/index notwendig
Abfallbeauftragten- Verordnung (AbfBeauftrV)	<ul style="list-style-type: none"> • Betreiber von genehmigungsbedürftigen Lageranlagen von Abfällen (z.B. Baubetriebe, die mehr als 100 t Bauschutt lagern) • Vertreiber von Elektrogeräten, die mehr als 2 t an Elektrogeräten mit gefährlichen Inhaltsstoffen freiwillig zurücknehmen (z.B. Elektrobetriebe, die Großgeräte zurücknehmen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestellung eines betriebsinternen Abfallbeauftragten, dieser muss einen Lehrgang besuchen zur Erlangung des Fachkundenachweises • Bestellung eines Abfallbeauftragten, der extern sein kann, auch dieser braucht einen entsprechenden Fachkundenachweise • Beantragung einer Ausnahme von der Pflicht zur Bestellung bei der zuständigen Behörde
Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG	<ul style="list-style-type: none"> • Hersteller und Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten 	<ul style="list-style-type: none"> • Vertreiber mit Verkaufsfläche > 400 m²: <ul style="list-style-type: none"> ○ Rücknahmeverpflichtung für alle Geräte ○ Rücknahme von Kleingeräten auch ohne Neukauf • Vertreiber mit Verkaufsfläche < 400 m² <ul style="list-style-type: none"> ○ Nur freiwillige Rücknahme von Großgeräten • Registrierung bei ear als Vertreiber unter: https://www.stiftung-ear.de/service/fragen-und-antworten/vertreiber/ • Meldung der zurückgenommenen Mengen bei ear bis April der folgenden Jahre

Vorschrift	Wen betrifft es ?	Was ist zu tun?
<p>Gewerbeabfallverordnung GewerbeabfV</p>	<p>Alle Betriebe, bei denen die folgende gewerbliche Siedlungsabfälle = haushaltsähnliche Abfälle anfallen Papier, Pappe, Karton; Glas; Kunststoffe; Metalle; Holz Textilien; Bioabfälle und/oder folgende nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle erzeugen: Glas, Kunststoff, Metalle, Dämmaterial, Bitumen, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei getrennter Sammlung Nachweis des abholenden Entsorgers über Annahme des Abfalls, dessen Mengen und Verbleib des Abfalls (z.B. Wiegescheine) • Bei gemischter Sammlung Darlegung, warum getrennte Sammlung nicht möglich ist : Platzmangel, wirtschaftlich zu hohe Kosten, zu geringe Mengen im Jahr (z.B. Lageplan und Fotos des Betriebsgeländes, Belege des abholenden Entsorgers) UND Verpflichtung, den Abfall einer Sortieranlage zu übergeben <p>Abfälle, die nicht verwertet sind, müssen in eine Restmülltonne und dem öffentlich-rechtlichen Entsorger überlassen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei getrennter Sammlung Nachweis des abholenden Entsorgers über Annahme des Abfalls, dessen Mengen und Verbleib (z. B. Wiegescheine) • Bei gemischter Sammlung Darlegung, warum getrennte Sammlung nicht möglich ist: Platzmangel, wirtschaftlich zu hohe Kosten, zu geringe Mengen im Jahr (z.B. Lageplan und Fotos des Betriebsgeländes, Belege des abholenden Entsorgers) und Verpflichtung, den Abfall einer Sortieranlage zu übergeben <p>Darlegungspflicht entfällt bei Baustellen bis 10m² pro Baustelle</p> <p>Ausnahme von der Vorsortierung möglich, wenn Sachverständiger eine Getrenntsammlungsquote von 90% bestätigt.</p>

Vorschrift	Wen betrifft es ?	Was ist zu tun?
Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit PoP-haltigen Schadstoffen (POP-Abfall-ÜberwV)	<ul style="list-style-type: none">• Betriebe, die HBCD-haltiges Dämm-Material entsorgen müssen• Betriebe, die gemischten Bauschutt mit hohem Anteil an HBCD-haltigem Dämm-Material entsorgen müssen	<ul style="list-style-type: none">• Möglichst sortenreine Trennung des Materials• Bei der Übergabe der Abfälle muss der Entsorger einen Übernahmeschein ausstellen• Sammlung der Übernahmescheine als Nachweis der Entsorgung

Stand: August 2017

Ansprechpartnerin

Ines Bonnaire

Umweltberatung

Telefon 07121 2412-143

E-Mail ines.bonnaire@hwk-reutlingen